

Richtlinie des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)

Generelle Anforderungen an Klausuren und deren Bewertung

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 StuPO

In einer Klausur bearbeiten die Studierenden schriftlich unter Aufsicht und anonym eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls; die Klausur soll als einheitliche Prüfungsleistung von allen Studierenden eines Studienjahrganges geschrieben werden; für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von mindestens drei und höchstens vier Stunden anzusetzen.

A Anforderungen

Maßstab Aufgabenstellung

Maßstab für die konkreten Anforderungen und den Bearbeitungsumfang ist die jeweilige Aufgabenstellung mitsamt den ggf. hierzu ergänzenden Bearbeitungshinweisen.

In Betracht kommen insbesondere:

- > die rechtliche Würdigung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
 - durch Erstellung eines umfassenden juristischen Gutachtens
 - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen
- ➤ die betriebswirtschaftliche Würdigung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
 - durch Entwicklung eines Lösungsvorschlags in Form eines Gutachtens
 - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen
- die Bearbeitung zusätzlicher Fragestellungen ohne zugrunde liegenden Lebenssachverhalt

Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Sachverhalt als Ausgangspunkt für die daran anknüpfende rechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Würdigung müssen vollständig erfasst und genau beachtet werden.

Bearbeitung

Ziel der Bearbeitung ist es, die Leserin oder den Leser (ggf. unter Einbeziehung von Gegenargumenten) von der eigenen Lösung zu überzeugen.

Erwartet werden daher - neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit - insbesondere

- die problem- und lösungsorientierte Aufbereitung, Würdigung und Darstellung
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der tragenden Gesichtspunkte
- die Begründung der getroffenen Aussagen bzw. Ergebnisse

Im Einzelnen wird auf den Leitfaden für die Bearbeitung juristischer und ökonomischer Aufgabenstellungen in Klausuren verwiesen.

B Bewertung

Für die Bewertung von Klausuren sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Richtigkeit sowie die Begründung maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Gedankenführung, Problemerfassung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form etc.) in die Bewertung einzubeziehen.

Den für die inhaltlich-fachliche Leistung maßgebenden Anforderungen werden, unterteilt nach Aufgaben oder Prüfungsbereichen, ihrem Umfang und Schwierigkeit entsprechend Punkte zugeteilt. Daneben werden den für den Gesamteindruck maßgebenden Anforderungen Punkte zugeteilt; die hierfür erreichbare Punktzahl soll dabei 10 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht unter- und 15% der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

Den Punkten werden der Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend nach ihrem Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl Wertungspunkte und Noten wie folgt zugeordnet:

	lundert eichba		samtpunktzahl	Wertungspunkte / Note (§14 Abs. 1 StuPO)
unter	100	bis	93,7	15 / sehr gut (1)
	93,7	bis	87,5	14 / sehr gut (1)
unter	87,5	bis	83,4	13 / gut (2)
unter	83,4		79,2	12 / gut (2)
unter	79,2		75,0	11 / gut (2)
unter	75,0	bis	70,9	10 / befriedigend (3)
unter	70,9		66,7	09 / befriedigend (3)
unter	66,7		62,5	08 / befriedigend (3)
unter	62,5	bis	58,4	07 / ausreichend (4)
unter	58,4		54,2	06 / ausreichend (4)
unter	54,2		50,0	05 / ausreichend (4)
unter unter unter unter unter	50,0 41,7 33,4 25,0 12,5	bis bis	41,7 33,4 25,0 12,5 0	04 / nicht ausreichend (5) 03 / nicht ausreichend (5) 02 / nicht ausreichend (5) 01 / nicht ausreichend (5) 00 / nicht ausreichend (5)